

wurde mehrfach gerügt. Er verspricht schnell, sich zu bessern, aber er hält niemals seine Versprechungen.“

Nach Erhalt dieser Charakteristik konnte der Untersuchungsführer folgende vorläufige Schlüsse ziehen: es war vor allem anzunehmen, daß die Begehung der Straftat durch mangelnde Beaufsichtigung und durch die unnormalen Verhältnisse in der Familie Slawa Koltschanows begünstigt worden war; die Mitteilung, daß sich Koltschanow schlecht konzentrieren kann, zwang den Untersuchungsführer, bei der Vernehmung die Aufmerksamkeit des Beschuldigten zu mobilisieren, ihm nicht die Möglichkeit zu geben, vom Gegenstand der Vernehmung abzuschweifen; der Umstand, daß die Mutter auf ihren Sohn keinen Einfluß hatte, ließ ihre Anwesenheit bei der Vernehmung nicht geraten erscheinen; die Unbekümmertheit, mit der der Beschuldigte Versprechungen gibt, konnte von seiner starken Beeinflußbarkeit, von einer erhöhten emotionalen Ansprechbarkeit zeugen. Alle diese Umstände berücksichtigte der Untersuchungsführer bei der Vernehmung.

Bevor man einen minderjährigen Beschuldigten vernimmt, muß man selbstverständlich sein Alter genau feststellen, damit man nicht eine Person strafrechtlich zur Verantwortung zieht, die das vom Gesetz hierfür vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht hat. Das Alter hat jedoch auch für die Festlegung der Vernehmungstaktik Bedeutung. Es leuchtet ein, daß sich die Taktik bei der Vernehmung eines 14jährigen Beschuldigten von der Vernehmungstaktik bei einem Siebzehnjährigen unterscheidet. Der Siebzehnjährige wird im wesentlichen unter Anwendung der taktischen Mittel vernommen, die der Vernehmung erwachsener Beschuldigter angemessen sind.

Der Fragebogenteil des Protokolls der Vernehmung eines minderjährigen Beschuldigten muß einen Hinweis auf das Dokument enthalten, auf Grund dessen das Alter des Beschuldigten festgestellt wurde; falls Tag und Monat der Geburt Bedeutung haben, so ist dem Vorgang eine Kopie der Geburtsurkunde beizufügen.

In Ausnahmefällen, wenn das Alter des Beschuldigten nicht an Hand von Unterlagen festgestellt werden kann, muß der Untersuchungsführer ihn zur gerichtsmedizinischen Expertise schicken.⁹¹⁾

Bei der Aufstellung des Planes zur Vernehmung eines Minderjährigen muß der Untersuchungsführer darauf achten, daß die Vernehmung einerseits erschöpfend geführt wird, damit eine Wiederholungsvernehmung nicht notwendig wird, daß sie aber andererseits auch nicht zu lang sein darf.

91) vgl. Art. 141 StPO RSFSR:

„Die Feststellung des Alters des Beschuldigten erfolgt, wenn ordnungsgemäße Papiere fehlen, durch eine medizinische Untersuchung, sofern anzunehmen ist, daß der Beschuldigte minderjährig ist.“ — St.